



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

69
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 18. Februar 2008

Nummer 7

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

105. Rückgabe der Sicherheit für eine Buchmacherkonzession
Seite 69
106. Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus
Seite 69
107. Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus
Seite 70
108. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Februar 2008 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete auf dem Gebiet der Stadt Bonn
Seite 71
109. Genehmigungsbescheid der Firma Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (BImSchG)
Seite 72
110. Genehmigungsantrag der Firma INEOS Köln GmbH (BImSchG)
Seite 73

111. Genehmigungsantrag der Firma Schotterwerk Clemens GmbH & Co. KG (BImSchG)
Seite 73

112. Genehmigungsantrag der Firma INEOS Köln GmbH (BImSchG)
Seite 74

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

113. Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen
Seite 74
114. I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2008
Seite 75
115. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“
Seite 75
116. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen
Seite 76
117. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
hier: Kreissparkasse Euskirchen
Seite 76

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

105. Rückgabe der Sicherheit für eine Buchmacherkonzession

Bezirksregierung Köln
21.03.02.01-4/08

Köln, den 1. Februar 2008

Die Zulassung des Buchmachers Sportevents Garbinski Wett-GmbH für die Wettannahmen 50678 Köln, Karolingerring 23, und 50667 Köln, Marzellenstraße 10-12, ist erloschen.

Ich beabsichtige daher, die nach § 3 Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1922 zum Rennwett- und Lotteriesgesetz vom 8. April 1922 hinterlegte Sicherheit freizugeben.

Etwaige Forderungen gegen die Wettannahme Sportevents Garbinski Wett-GmbH, die aus ihrer Tätigkeit als

Buchmacher herrühren, sind bei mir binnen 14 Tagen nach dieser Veröffentlichung geltend zu machen.

Im Auftrag
gez.: Eichel

ABl. Reg. K 2008, S. 69

106. Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

1. Die Evangelische Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus wird zum

1. Juli 2008

aufgehoben.

2. Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Bodenschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am

1. Juli 2008

in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Bodenschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus vom 17. Januar 2008 wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, staatsaufsichtlich genehmigt.

8. Februar 2008

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABL. Reg. K 2008, S. 69

107. Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

1. Die mit Urkunde vom 9. August 1963 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus wird zum

1. Juli 2008

verändert.

2. Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Bodenschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus verläuft wie folgt: beginnend im Norden, wo der Eifgenweg auf die Berliner Straße zeigt, läuft dann südlich den Eifgenweg entlang bis zum Weg Am Rosenmaar (ausschließlich), diesen erst östlich, später südlich (auch als Engstenberger Weg bezeichnet), dann östlich Heidenrichstraße (ausschließlich), südlich Imbacher Weg (ausschließlich), östlich Lippeweg, bis dieser auf den Birkenweg stößt, Birkenweg nördlich bis zur Kreuzung mit

dem Zeisbuschweg, diesen (ausschließlich südlich weiter, Höhenfelder Mausepfad (ausschließlich) bis zur Eisenbahnlinie Bergisch-Gladbach-Köln, dieser nach Westen folgend, in Verlängerung Schanzenstraße bis Bahnlinie Köln-Düsseldorf, diese nördlich entlang bis Berliner Straße. Entlang der Eisenbahnlinie Wiesdorf-Mühlheim in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Dünnwalder Kommunalweg. Diesem entlang in östlicher Richtung bis zur Autobahn und Stadtbezirksgrenze, dieser in nördlicher Richtung folgend. Sie verläuft weiter in östlicher Richtung dieser Stadtgrenze entlang bis zu einer südlich zum Ende des Kupperstegerwegs zu ziehenden Linie, folgt dann dem Kupperstegerweg und der Gnauthstraße (Kuppersteger Weg und Gnauthstraße beide Seiten) in südöstlicher Richtung bis zur Berliner Straße. Der Berliner Straße in nördliche Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt, wo der Eifgenweg auf die Berliner Straße zeigt.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus gehört zum Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus hat eine Pfarrstelle.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus ist uniert.

Artikel 6

1. Die Urkunde tritt am

1. Juli 2008

in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Urkunde vom 9. August 1963, soweit sie die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus betrifft, außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus vom 17. Januar 2008 wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

8. Februar 2008

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABL. Reg. K 2008, S. 70

108. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Februar 2008 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete auf dem Gebiet der Stadt Bonn

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. m. den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete auf dem Gebiet der Stadt Bonn vom 29. Januar 2007 (verkündet im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Köln vom 5. Februar 2007) wird für den Geltungsbereich der in der als Anlage zu dieser Verordnung befindlichen Karte „Bonner Bogen Rheinwerk 3“ als „K 1.1“ gekennzeichnete 1170 qm große Fläche an der Joseph-Schumpeter-Allee der Landschaftsschutz aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

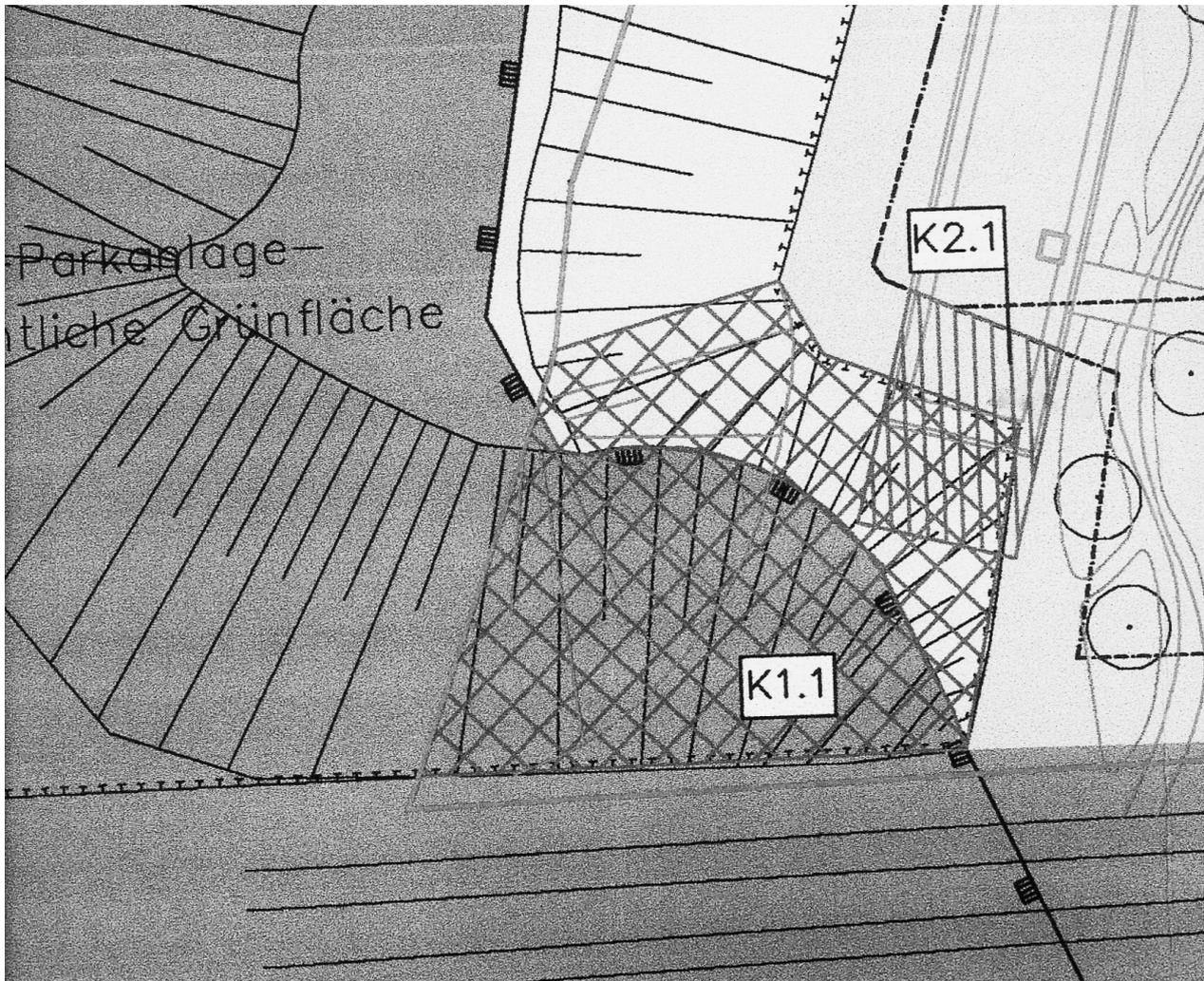
Köln, den 6. Februar 2008

Bezirksregierung Köln

– Az.: 51.2-1.2 –

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2008, S. 71



**109. Genehmigungsbeseheid der Firma
Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft
Köln mbH (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 56.8851.8.1-16-38/07-IV/Pß

Auf den Antrag der Firma Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, Geestemünder Straße 23, 50735 Köln, vom 16. März 2007, zuletzt ergänzt am 19. Dezember 2007, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, Geestemünder Straße 23, 50735 Köln, wird nach § 16 BImSchG i. V. mit § 2 Anhang Spalte 1 Nr. 8.1 a der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Restmüllverbrennungsanlage in 50735 Köln, Geestemünder Straße 23, Gemarkung Longerich, Flur 98, Flurstücke 308/27/28/29/30, 407, 484 und 485 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erhöhung der in der Anlage verbrannten Abfallmenge auf max. 780 000 t/a. Dies entspricht einer der Anlage zugeführten Abfallmenge von 785.000 t/a.

Die maximale stündliche Verbrennungskapazität beträgt in Abhängigkeit vom Heizwert der verbrannten Abfälle 104 t.

Die Einwendungen und Anträge zum Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit diesem Genehmigungsbescheid entsprochen wurde oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Die Einwendungen und Anträge gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrages und die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Im Übrigen gelten die zur Zeit gültigen Genehmigungen für die Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auslegung:

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

19. Februar 2008

bis einschließlich

4. März 2008

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln

Dezernat 56, Zimmer K 12

Zeiten:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

b) Oberbürgermeister der Stadt Köln
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Stadthaus Deutz
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Zimmer 07 F 42

Zeiten:

Montag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

c) Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Elberfelder Haus
Hauptstraße 101
Block A
51373 Leverkusen
Zimmer 204

Zeiten:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 56, Zeughausstraße 2-10, 50677 Köln, schriftlich angefordert werden.

Köln, den 18. Februar 2008

Im Auftrag
gez.: I v e n

Abl. Reg. K 2008, S. 72

110. **Genehmigungsantrag der Firma INEOS Köln GmbH (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.98.09-09.18.1-16-300.011/08-St

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Nitrillagerung und Verladung, Geb. O15.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 9.18 der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände in 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 40, befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

Änderung der Abluftbehandlung durch Stilllegung von zwei Emissionsquellen und Ableitung der Abluftströme zur thermischen Verwertung im Kraftwerk.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.8 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Köln, den 18. Februar 2008

Im Auftrag
gez.: S t ö c k e r

Abl. Reg. K 2008, S. 73

111. **Genehmigungsantrag der Firma Schotterwerk Clemens GmbH & Co. KG (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53(56).8851.2.1§-16-188/07-V/Ba

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Schotterwerk Clemens GmbH & Co. KG, Klosterstraße 62-64, 51645 Gummersbach, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruchs auf dem Betriebsgelände 51702 Bergneustadt, Herweg, Gemarkung Bergneustadt, Flur 5, Flurstücke diverse gestellt.

Die beantragten Änderungen betreffen:

Die Erweiterung der Abbaufäche für die Gewinnung von Grauwacke im Sprengbetrieb von 22,1 auf 36,5 Hektar.

Änderungen der Abbaufolge und Herrichtung im genehmigten Abgrabungsbereich.

Durchführung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Abgrabungsbereichs.

Die Befristung des Abbaus und der Herrichtung im genehmigten und auch geplanten Abgrabungsbereich auf den 31. Dezember 2088.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

26. Februar 2008 bis einschließlich 27. März 2008

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Dezernat 56, Raum K 12

Zeiten:

Montag und Dienstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Stadtverwaltung Bergneustadt, Fachbereich 4 – Bauen, Planung, Umwelt, Kölner Straße 256, 51702 Bergneustadt, Zimmer 3.03 und 3.04.

Zeiten:

Montag bis freitags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montags 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

9. April 2008.

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich und wird auf

Dienstag, den 10. Juni 2008, ab 10.00 Uhr,

festgesetzt. Er findet im Begegnungsstätte Krawinkel Saal, Kölner Straße 260, 51702 Bergneustadt, statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für

Mittwoch, den 11. Juni 2008

vorgesehen. Der Beginn wird ggfs. am

10. Juni 2008

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden, findet der Erörterungstermin nicht statt (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Baulig (Telefon: 02 21/1 47 36 72) oder Frau Vinkeloe (Telefon: 02 21/1 47 26 64) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 56, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 18. Februar 2008

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2008, S. 73

112. Genehmigungsantrag der Firma INEOS Köln GmbH (BImSchG)

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.98.09-0901.1-16-300.010/08-St

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Mitte, Geb. V7.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 9.1. der Spalte 1 sowie Nr. 9.14 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände in 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 41, befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

Ersatz und Verlegung der Bodenventile an den Flüssiggaskugeln außerhalb der potentiell brandgefährdeten Bereiche der Flüssiggaskugeln durch fernbedienbare Ab-sperrarmaturen

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung ent-behrlich ist.

Köln, den 18. Februar 2008

Im Auftrag
gez.: S t ö c k e r

ABl. Reg. K 2008, S. 74

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

113. Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen

Polizeipräsidium Bonn
ZA 11-58.02.09

Bonn, den 1. Februar 2008

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0211793, ausgestellt durch die L-ZPD NRW am 10. Dezember 2002, Inhaber Jürgen Fuchs, PP Bonn, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn an das PP Bonn zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: H a l f e n

ABl. Reg. K 2008, S. 74

114. I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land mit Beschluss vom 27. November 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 1 152 600,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 152 600,00 €

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 152 600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 152 100,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50 000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 274 900,- € festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 15 000,- € überschreiten, sind als „erheblich“ im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.

Wermelskirchen, den 7. Dezember 2007

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat in Bergisch Gladbach als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 8. Januar 2008 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Verfügung vom 16. Januar 2008 bezüglich der Haushaltssatzung keine aufsichtsbehördlichen Bedenken erhoben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Bergisch Land vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Volkshochschulzweckverband Bergisch Land
Wermelskirchen, im Februar 2008

gez.: Bilstein
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2008, S. 75

115. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ hat am 3. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 2006 des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	851 794,84 €
+ Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	6 114,67 €
Summe Soll-Einnahmen	857 909,51 €

+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	425,49 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	857 484,02 €

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	851 369,35 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	15 506,74 €
(darin enthalten Überschuss nach § 41 III 2 GemHVO:	0,00 €)
Summe Soll-Ausgaben	866 876,09 €

+ Neue Haushaltsausgabestelle	0,00 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	0,00 €
./ Abgang alter Haushaltsausgabestelle	9 392,07 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	9 392,07 €
./ Abgang alter Kassenausgabestelle	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	857 484,02 €

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen
./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,00 €

2. Dem Vorstandsvorsteher wurde für das Haushaltsjahr 2006 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 (a. F.) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. April 2005 i. V. m. § 94 Abs. 2 (a. F.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette

Viersen, den 7. Februar 2008

Der Vorstandsvorsteher
Im Auftrag
gez.: Horster

ABl. Reg. K 2008, S. 75

116. **Aufgebot eines Sparkassenbuches** **hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3232675060 (22675060), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 6. Februar 2008

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 76

117. **Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher** **hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4221247507 (21247507) und 3000129423, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 6. Februar 2008

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 76

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.